

Landratsamt
Kitzingen

Landratsamt Kitzingen - Kaiserstraße 4 - 97318 Kitzingen

Stadt Kitzingen
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen

Eingegangen

03. Mai 2012

Stadtbauamt

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Pfeiffer
Gebäude/ Zimmernr. 8/83.16
Telefon 09321 928-6223
Telefax 09321 928-6299
thomas.pfeiffer@kitzingen.de
www.kitzingen.de/aktuell

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-6024-1/2012-65

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
62.3-640/02.4

Kitzingen,
27.04.2012

Errichtung von zwei mehrgeschossigen Wohnhäusern mit je 11 Wohneinheiten auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4626, 4626/1 Gem. Kitzingen durch die Fa. Objektplanung Wittmann; Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Anlage: 1 Bauantrag i. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bauantrag nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Vorhaben

Errichtung von zwei mehrgeschossigen Wohnhäusern mit je 11 Wohneinheiten.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung sind durch Anschluss an die Anlagen der Stadt Kitzingen sicherzustellen.

2.2 Wasserschutzgebiete

Die Grundstücke liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die weitere Schutzzone für die Brunnen Mainstockheimer Straße der LKW beginnt an der nördlichen Grundstücksgrenze.

2.3 Überschwemmungsgebiet, 60 m Bereich

Die Grundstücke liegen mit einem max. ca. 8 m breiten Streifen entlang der Mainstockheimer Straße im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Die Grundstücke liegen weiterhin z. T. im 60 m Bereich des Mains.

3. Wasserwirtschaftliche Würdigung

3.1 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet, 60 m Bereich

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt.

Nach § 78 Abs. 3 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Anlagen im 60 m Bereich des Mains bedürfen einer Genehmigung nach Art. 20 BayWG. Im baurechtlichen Verfahren sind die Voraussetzungen zu prüfen (Art. 59 und 60 BayBO).

Die Genehmigung nach Art. 20 BayWG darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Absatz 2 aufgezählten Gründe (Wasserwirtschaft, insbesondere der Unterhaltung, des Ausbaus und der Gewässerökologie, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs oder des Schutzes von Leben, Gesundheit oder Eigentum), es erfordern.

Hinsichtlich der Hochwasserrückhaltung wäre es grundsätzlich möglich, die Baumaßnahme so zu planen, dass keine wesentliche Beeinträchtigung entsteht (der Verlust durch die Gebäude im Überschwemmungsgebiet darf nur so groß sein wie das Volumen, das durch die Rücknahme der Auffüllung entsteht).

Der Hochwasserabfluss würde gegenüber der derzeitigen Situation nicht nachteilig verändert, da die bestehende, ca. 2 m hohe Auffüllung parallel zu Fließrichtung zurückgenommen würde.

Hinsichtlich der hochwasserangepassten Bauweise wird in den Ergebnisprotokollen zur Dienstbesprechungen zur Handreichung „Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Bayern“ ausgeführt, dass auch die Gefahr für Leib und Leben ausgeschlossen sein muss (u.a. in Nr. 8.1). Dies entspricht auch dem in Art. 20 Absatz 2 BayWG angeführten Grund für eine Versagung bzw. für Bedingungen und Auflagen: „Schutz von Leben, Gesundheit oder Eigentum“.

Die Grundstücke grenzen im Norden und Süden an Privatgrundstücke, im Westen direkt an die Bahnlinie Würzburg/Fürth. Die einzige Zufahrtsmöglichkeit besteht über die Mainstockheimer Straße. Diese wird schon bei kleineren Hochwässern überflutet. Bei einem HQ_{100} ist hier mit Wasserhöhen von ca. 3 m zu rechnen (Wasserstand beim HQ_{100} ca. 186,87 m ü.NN). Bei Hochwasser besteht für Rettungsdienste sehr schnell keine Möglichkeit mehr, die Grundstücke zu erreichen. Ebenso besteht dann keine Möglichkeit mehr, über öffentliche Verkehrsflächen die Grundstücke zu verlassen. Fahrzeuge können überhaupt nicht mehr aus dem Überschwemmungsgebiet gebracht werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Anzahl der geplanten Wohnungen ein höheres Risiko besteht nicht alle Bewohner rechtzeitig warnen zu können.

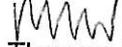
3.2 Ergebnis der Beurteilung

Aus unserer Sicht liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG und Art. 20 BayWG nicht vor, da eine Gefahr für Leib und Leben nicht ausgeschlossen ist bzw. der Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum nicht sichergestellt ist.

4. **Umfang der Stellungnahme**

Die Stellungnahme umfasst nach Nr. 77.4.6 VwVBayWG ausschließlich wasserwirtschaftliche Belange und ist keine bautechnische Entwurfsprüfung. Nicht geprüft wurden die Standsicherheit, Belange des Arbeits- und Unfallschutzes u. ä.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Pfeiffer